

# Artikel 40

## Datenzugang für Forschende

### Information für Antragstellende

Veröffentlichung: 1. August 2025

## 1 Vorbemerkung

Es sei vorangeschickt, dass dieser Leitfaden eine praktische Orientierung für Forschende zum durch den Digital Services Act (DSA) neu geschaffenen Zugang zu Daten sehr großer Plattformen/Suchmaschinen darstellt. Keinesfalls entfaltet er rechtliche Verbindlichkeiten. Eine Entscheidung darüber erfolgt im Einzelfall und ist vom Koordinator für digitale Dienste (KDD) am Niederlassungsort zu treffen.

Weiters wird empfohlen, bei einer beabsichtigten Antragstellung nach Art. 40 Abs. 8 DSA (vgl. unten 2.2.) vorher mit der KommAustria Kontakt aufzunehmen.

Der Digital Services Act (DSA) regelt in Artikel 40 verbindlich den Datenzugang für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen (VLOPs/VLOSEs) mit über 45 Millionen monatlichen Nutzer:innen in der EU. Dieser Prozess wird von den KDD koordiniert, in Österreich ist dies die KommAustria (unterstützt durch die RTR-GmbH Fachbereich Medien), in Deutschland die [Bundesnetzagentur](#). Forschende, die für entsprechende Forschungsarbeiten auf Antrag vom KDD am Niederlassungsort der entsprechenden VLOP/VLOSE bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Art. 40 Abs. 8 DSA eine Zertifizierung erhalten haben (dies wird in der Regel [Irland](#) sein), haben somit einen Anspruch auf Zugang zu Daten von diesen Plattformen, um systemische Risiken nach Art. 34 Abs. 1 DSA zu analysieren. Der DSA trifft dabei eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Daten, wobei die Zugangsbedingungen und erlaubten Nutzungszwecke jeweils genau definiert sind.

Die Definition der vier Typen systemischer Risiken (Art. 34 Abs. 1 DSA) werden im Anhang zu diesem Leitfaden spezifiziert.

## 2 Zwei Datentypen – Zwei Zugangsmöglichkeiten

### 2.1 Öffentliche Daten (Public Data)

Forschende aus Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen können zu Forschungszwecken nach Art. 40 Abs. 12 DSA Zugang zu öffentlich zugänglichen Daten von VLOPs/VLOSEs verlangen. Die Anträge sind direkt beim Plattformbetreiber zu stellen und die Daten dürfen ausschließlich zur Erforschung systemischer Risiken (Art. 34 Abs. 1 DSA) genutzt werden. Zu den öffentlich zugänglichen Daten gehören laut Erwägungsgrund 98 DSA z. B.: aggregierte Interaktionsdaten (z. B. Reichweiten, Impressionen), Engagement-Daten (Reaktionen, Shares, Kommentare) oder öffentlich einsehbare Beiträge.

## 2.2 Nicht öffentliche Daten (Privileged/Non-Public Data)

Neu ist, dass Forschende unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 40 Abs. 8 DSA auch Zugang zu nicht öffentlichen Daten erhalten können. Beispiele für nicht öffentliche Daten sind laut DSA: Nutzerbezogene Informationen (z. B. Profildaten, Beziehungsnetzwerke), Individuelle Nutzungsdaten (z. B. Inhalte, mit denen Nutzer interagiert haben), Inhalte zur Moderation und Governance (z. B. Archivdaten gelöschter Beiträge, Moderationssysteme). Der Zugriff dient nicht nur der Erforschung sogenannter systemischer Risiken, sondern auch der Bewertung von Maßnahmen zu ihrer Minderung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen. Gemäß Art. 40 Abs. 4 DSA kann der Zugriff auf nicht öffentliche Daten nur von „überprüften Forschenden“ (vetted researchers) beantragt werden, die alle Anforderungen gemäß Art. 40 Abs. 8 DSA erfüllen. Der Antrag kann für eine Anfangsbewertung beim KDD am Niederlassungsort der Forschungseinrichtung oder beim KDD am Niederlassungsort der VLOP/VLOSE gestellt werden, welchem jedenfalls auch dann, wenn eine Anfangsbewertung durch den KDD am Forschungsstandort erfolgt ist, die Letztentscheidung über den Forschungsantrag obliegt.

## 3 Datenzugang

### 3.1 Zugang zu öffentlichen Daten

Um Zugang zu öffentlichen Daten zu erhalten, sollten sich Forschende direkt an die VLOP/VLOSE wenden. Plattformen müssen öffentliche Daten bereitstellen, verlangen jedoch im Antrag den in Art. 40 Abs. 12 DSA normierten Nachweis darüber, dass die Bedingungen nach Art. 40 Abs. 8 lit. b–e DSA erfüllt sind. Dazu gehört die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen, die Offenlegung der Forschungsförderung und das Erfüllen spezifischer Anforderungen an Datensicherheit und Vertraulichkeit. Zusätzlich müssen personenbezogene Daten geschützt werden. Der Antrag sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen beschreiben, die zu diesem Zweck getroffen wurden, und belegen, dass der Zugang zu Daten und die beantragten Zeiträume für die Zwecke der Forschung notwendig und verhältnismäßig sind sowie zur Erforschung systemischer Risiken im Sinne von Art. 40 Abs. 4 DSA beitragen.

Als Service listen wir nachstehend die Portale der Plattformen, wie sie gegenwärtig bestehen, auf. Festzuhalten ist, dass mit der Verlinkung nichts darüber ausgesagt werden kann, ob der Zugang zu diesen Daten rechtskonform erfolgt, dafür ist grundsätzlich der KDD am Niederlassungsort zuständig, bzw. unter gewissen Voraussetzungen die Europäische Kommission. Dort, wo bekanntermaßen ein Verfahren wegen potenzieller Verletzung des Art. 40 Abs. 12 DSA durch die Europäische Kommission eingeleitet wurde, wird auf die entsprechende öffentliche Information dazu verlinkt:

- AliExpress: [Bewerbungsportal](#)
- Apple: Kontakt via [dsacompliance@apple.com](mailto:dsacompliance@apple.com), [Weitere Informationen](#)
- Bing: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)
- Booking.com: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)

- Google Researcher Program: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)
- LinkedIn: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)
- Meta: [Weitere Informationen](#)<sup>1</sup>
- Pinterest: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)
- Pornhub: Kontakt via [dsa@pornhub.com](mailto:dsa@pornhub.com) [weitere Informationen](#)
- Shein: [Bewerbungsportal](#)
- Snap: Kontakt via [DSA-Researcher-Access@snapchat.com](mailto:DSA-Researcher-Access@snapchat.com), [Weitere Informationen](#)
- Stripchat: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)
- Temu: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)
- Tiktok: [Bewerbungsportal](#), [Weitere Informationen](#)<sup>2</sup>
- Wikipedia: [Informationen](#)
- X: [Bewerbungsportal](#), [Informationen](#)<sup>3</sup>
- XVideos: [Bewerbungsportal](#)
- Youtube: [Bewerbungsportal](#), [Informationen](#)

Forschende, die weiterführende Informationen benötigen, können sich gerne an die KommAustria wenden.

### 3.2 Zugang zu nicht öffentlichen Daten

Für nicht öffentliche Daten gelten gemäß Art. 40 Abs. 4 DSA strengere Regeln. Der Zugang ist ausschließlich „zugelassenen Forschenden“ (vetted researchers) vorbehalten, welche sämtliche Anforderungen erfüllen, die auch für den Zugang zu öffentlichen Daten notwendig sind. Zusätzlich müssen Forschungsergebnisse in Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos öffentlich zugänglich gemacht werden und die Forschenden einer Forschungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 angehören. Neben der Erforschung systemischer Risiken dürfen die Daten auch zur Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen (z. B. Wirksamkeit von Moderationssystemen) genutzt werden. Da es sich um nicht öffentlich zugängliche und damit potenziell sensiblere Daten handelt, erfordert die Bearbeitung und Veröffentlichung besondere Datenschutzmaßnahmen gemäß DSGVO.

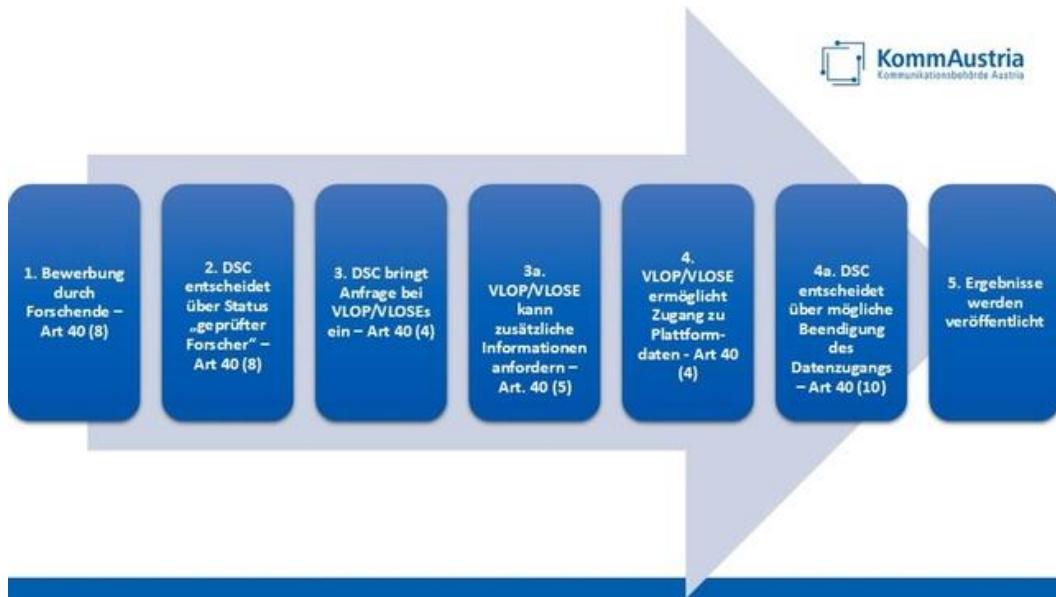
Wenn für ein Forschungsprojekt Zugang zu nicht-öffentlichen Plattformdaten benötigt wird, ist zunächst eine Kontaktaufnahme mit dem nationalen KDD im Land der Niederlassung Ihrer Forschungseinrichtung, gegenständlich also der KommAustria, anzuraten. Diese prüft den Antrag, unterstützt bei der Erstellung der erforderlichen Unterlagen und leitet diesen gegebenenfalls anschließend an den KDD am Standort der jeweiligen Plattform weiter. Da viele sehr große Online-Plattformen wie Meta, TikTok oder X in Irland niedergelassen sind, erfolgt die endgültige Zulassung durch den dortigen KDD, [die CNAM](#). Ab September ist die Antragstellung über ein zentrales Portal der Europäischen Kommission möglich.

---

<sup>1</sup> [Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA | Shaping Europe's digital future](#)

<sup>2</sup> [DSA: Commission opens formal proceedings against TikTok](#)

<sup>3</sup> [Commission sends preliminary findings to X for breach of DSA](#)



Nach einer Anfangsbewertung durch die KommAustria wird der Antrag an den zuständigen KDD am Niederlassungsort des Plattformanbieters weitergeleitet, der ihn an die betreffende VLOP oder VLOSE übermittelt. Die Plattform kann zusätzliche Informationen anfordern und ist andernfalls bei Genehmigung verpflichtet, die angeforderten Daten unverzüglich über API-Schnittstellen oder Datenfeeds bereitzustellen. Sollten Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen betroffen sein, kann die Bereitstellung alternativer Datensätze beantragt werden. Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags kann die Plattform zudem beim zuständigen KDD beantragen, den Antrag abzuändern oder abzulehnen, sofern sie keinen Zugriff auf die Daten hat oder die Herausgabe erhebliche Sicherheitsrisiken bergen würde.

Der Zugang kann widerrufen werden, wenn der zuständige KDD feststellt, dass die in Art. 40 Abs. 8 DSA genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall wird der betroffene Forscher angehört, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Für jedes neue Forschungsprojekt muss die Zertifizierung als geprüfter Forscher erneut beantragt werden, und bereits erhaltene Daten dürfen ausschließlich für das genehmigte Projekt verwendet werden. Auch der Zugang zu Daten unterschiedlicher Plattformen muss im Rahmen eines jeweils eigenen Antrags überprüft werden.

### 3 Einzubringende Unterlagen

Wenn Sie an dem Zugang zu nicht öffentlichen Forschungsdaten interessiert sind, bitten wir Sie direkt Kontakt mit uns aufzunehmen. Sie können dies unter [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at), Betreff Datenzugang DSA, tun.

### 4 Kosten

Für das Zertifizierungsverfahren fallen keine Kosten an.

## 5 Anhang

### Aktuelle Typologie systemischer Risiken

- (a) Verbreitung rechtswidriger Inhalte (Der DSA definiert nicht, was „rechtswidrig“ ist. Rechtswidrig im Sinne des geltenden EU-Rechts und des nationalen Rechts )
- (b) etwaige tatsächliche oder vorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, insbesondere des in [Artikel 1](#) der Charta verankerten Grundrechts auf Achtung der Menschenwürde, des in [Artikel 7](#) der Charta verankerten Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des in [Artikel 8](#) der Charta verankerten Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten, des in [Artikel 11](#) der Charta verankerten Grundrechts auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich Medienfreiheit und -pluralismus auf das in [Artikel 21](#) der Charta verankerte Grundrecht auf Nichtdiskriminierung, die in [Artikel 24](#) der Charta verankerten Rechte des Kindes und den in [Artikel 38](#) der Charta verankerten umfangreichen Verbraucherschutz;
- (c) alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit;
- (d) alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Minderjährigen sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person.